

**Erklärung der Verrechnung
(Abwasserbehandlungsanlage)**

gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 3 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C	4	0	-	8	6	0	3	/								
---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>			
PLZ	Ort		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

2 Anzeige der Verrechnung *

(siehe Vordruck Z 5.1)

Anzeige vom	Bezeichnung der Maßnahme	tatsächliches Inbetriebnahmedatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

3 Nachweis der Frachtminderung

3.1 Durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage wird eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen im zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 Prozent wie folgt erwartet:

Schadstoffe / Schadstoffgruppen	vor Inbetriebnahme			nach Inbetriebnahme			Frachtminderung %
	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	ÜW ¹	JSM ²	Fracht	
	mg/l	m ³ /a	kg/a	mg/l	m ³ /a	kg/a	
CSB							
P							
N _{ges}							
AOX							
Hg							
Cd							
Cr							
Ni							
Pb							
Cu							
G _{Ei}							

3.2 Die maßgebenden Werte zu den Überwachungswerten und der Jahresschmutzwassermenge wurden:

vor der Inbetriebnahme

- dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
 gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

nach der Inbetriebnahme

- dem die Einleitung zulassenden Bescheid entnommen
 gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG ermittelt.

3.3 Wurde durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

Ja Nein

4 Aufwendungen

entstandene Aufwendungen insgesamt:	<input type="text"/>	EUR
verrechnungsfähige Aufwendungen:	<input type="text"/>	EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:	<input type="text"/>	EUR
Straßenentwässerungskostenanteil:	<input type="text"/>	EUR

Stand: 01.08.2022

¹ Überwachungswert ² Jahresschmutzwassermenge

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

Anlagen

- wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt
- wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt
- Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht + Lageplan
- Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Anlage 3)
- Abnahmenachweis
- Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1)
- Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise oder Erklärung zum Verzicht zur Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens (Anlage 2)
- ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise
- Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen
- Nachweis über erhaltene Straßenentwässerungskostenanteile
- Nachweis Vorsteuerabzug
- sonstige:

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben. Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).
Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.
Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen – Erklärung der Verrechnung (Abwasserbehandlungsanlage –

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG können, wenn Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert werden, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 % sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Ein Teilstrom im Sinne eines zu „behandelnden Abwasserstroms“ nach § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG liegt vor, wenn die Behandlung dieses Teilstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist. Diese Teilstromregelung spielt vor allem für den gewerblichen Bereich der Abwasserbeseitigung eine Rolle, weil mit der fortschreitenden Abwasserbehandlung oft zwar in Teilströmen noch Verminderungen um 20 % erreichbar sind, aber nicht mehr im Gesamtabwasserstrom. Es liegt aber im Interesse des Gewässerschutzes, auch Aufwendungen für solche Teilstromsanierungen durch die Verrechnungsmöglichkeit zu begünstigen, zumal es sich hierbei oft um Teilströme mit für das Gewässer besonders gefährlichen Stoffen handeln kann. Wird das Abwasser nicht in Teilströmen behandelt, sondern der gesamte Abwasseranfall, wie es meist im kommunalen Abwasserbereich der Fall ist, aber auch bei vielen gewerblichen Abwassereinleitungen üblich ist, so ist dieser Gesamtstrom der „zu behandelnde Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 1 AbwAG. Auch für diesen Abwasserstrom muss die Minderung der Fracht für einen zu bewertenden Schadstoff bzw. eine Schadstoffgruppe um mindestens 20 % erreicht werden.